



### Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am  
Freitag, dem 19. Dezember 2025 um 14.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vzbgm. Hannes Huber, Martin Buchacher, Christian Gwenger, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: GR Herwart Schaar und GR Erhard Kleindienst

Ersatzmitglied: GR Roland Obersteiner und GR Armin Mödritscher

Schriftführer: Amtsleiter Rene Gwenger und Finanzverwalterin Margit Pirker

#### **1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet um 14.00 die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **2. Bestimmung von zwei Mitfertigern für das Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Mag. Karoline Hochsteiner und Martin Buchacher bestimmt.

#### **3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Mit 22. Dezember 2025 kann die Inbetriebnahme des neuen Hochbehälters „Poitschach“ samt neu verlegten Leitungsnetz erfolgen. Der Einbau des Druckreduzierschachtes bei der Ortseinfahrt sowie die restlichen Fertigstellungsarbeiten werden im Frühjahr 2026 erfolgen.
- Die Vorschreibung der Wassernachtragsbeiträge für den Bauabschnitt 01 der Wasserversorgungsanlage Sirnitz sind zum Großteil ausgesendet. Ich darf mich bei allen WasserbezieherInnen für das aufgebrachte Verständnis bedanken, wohlwissend welche finanzielle Belastung dies für jeden einzelnen ist.
- Für die Holzstraßenförderung wurden im Jahr 2025 € 2.155,00 über das Holzstraßenbüro zur Auszahlung gebracht
- Am 09. Dezember 2025 fand die Gründungsversammlung für den Schutzwasserverband Oberes Gurktal – St. Urban statt. Die konstituierende Sitzung ist für 29. Jänner 2026 geplant.
- Das Gemeindeamt bleibt zwischen Feiertagen neben dem 24.12. auch am 31.12., 02.01. und 05.01. geschlossen
- Das Badewandl ist vorübergehend geschlossen. Es sind gewerberechtliche Genehmigungen nachzuholen. Sobald diese vorliegen, kann wieder eröffnet werden.

#### **4. Kontrollausschussberichte vom 06.11.2025 und 04.12.2025 – Berichterstattung**

Herr GR DI Peter Süßenbacher berichtet über die letzten beiden Kontrollausschusssitzungen: In der Kontrollausschusssitzung vom 06.11.2025 wurde die Belegsammlung des Jahres 2025 von Beleg 441 bis 1261 geprüft und es gab keine Beanstandungen. Es wurde allerdings vermerkt, dass zukünftig vor der Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen im Gemeinderat eine Kontrollausschusssitzung einzuberufen ist. Weiters gab es in der Sitzung am 06.11.2025 eine Bilanzbesprechung mit der Steuerberaterin Mag. Stodolak-Tengg zur Bilanz 2024 der OTI Albeck KG. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass mit der aktuellen Einnahmensituation es unmöglich ist, das Fremdkapital zu tilgen. Es wurden mehrere Szenarien besprochen und deren Vor- u. Nachteile beleuchtet, um dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen.

In der Sitzung des Kontrollausschusses am 04. Dezember 2025 wurde die Belegsammlung des Jahres 2025 von Beleg 1262 bis 1408 geprüft und es gab keine Beanstandungen. Weiters wurde die Hauptkasse

geprüft und für in Ordnung befunden. Auch war der Voranschlag 2026 auf der Tagesordnung. Die wesentlichen Zahlen wurden vom Amtsleiter erläutert. Der Voranschlag wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis genommen. Es ergeht jedoch von den Mitgliedern des Kontrollausschusses die Anregung an den Gemeindevorstand, dass die Aufwendungen für die Instandhaltung- u. Erhaltungskosten der Verbindungsstraßen sowie der Weg- u. Bringungsgemeinschaften im gesamten Gemeindegebiet überdacht werden sollten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorgebrachten Berichte über die Sitzungen des Kontrollausschusses der Gemeinde Albeck vom 06.11.2025 und 04.12.2025 zur Kenntnis zu nehmen.  
Die Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes erfolgt einstimmig

## 5. Stellenplanverordnung 2026 – Beschlussfassung

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 vom 18.11.2025 wurde der untenstehende Stellenplan für das Jahr 2026 genehmigt bzw. wurden gegen diesen keine Einwendungen vorgebracht. Der Beschäftigungsrahmenplan liegt bei 195 Punkten. Der vorliegende Stellenplanentwurf liegt bei 171 Punkten und somit unter dem Höchstausmaß von 195 Punkten. Daher wurde der Beschäftigungsrahmenplan eingehalten.

Es liegt nun folgende Verordnung zum Stellenplan 2026 zur Beschlussfassung vor:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 19. Dezember 2025, Zahl: 004-1/2025/V, mit  
welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird  
(Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

## § 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 195 Punkte.

## § 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	50,00%	P5	III	3	21	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	C	V	8	36	36,00
5	100,00%	C	V	7	33	33,00

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
6	15,00%			5	27	
7	92,50%	K	-	10	42	
8	75,00%	P3	III	6	30	
9	75,00%			5	27	
10	100,00%	P5	III	3	21	
11	100,00%	P3	III	7	33	
12	100,00%	P1	III	7	33	
<b>BRP-Summe</b>						<b>171,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 13. Dezember 2024, Zahl: 004-1/2024/VI, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Stellenplanverordnung für das Haushaltsjahr 2026 mit einem Beschäftigungsrahmenplan von 171,00 Punkten die Zustimmung zu erteilen.  
Beschluss einstimmig

#### 6. Verrechnungsstundensätze 2026 – Beschlussfassung

Für das Jahr 2026 werden die Verrechnungsstundensätze wie folgt festgelegt:

• Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter	€ 47,00	€ 46,00
• Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter mit 50%igem Zuschlag	€ 70,50	€ 69,00
• Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter mit 100% Zuschlag	€ 94,00	€ 92,00
• VW Transporter – Wirtschaftshof, Kilometergeld	€ 1,35	€ 1,35
• Klärwärter	€ 47,00	€ 48,00
• Klärwärter mit 50%igem Zuschlag	€ 70,50	€ 72,00
• Klärwärter mit 100% Zuschlag	€ 94,00	€ 96,00
• VW Caddy – Kläranlage, Kilometergeld	€ 1,35	€ 1,35
• Kommunaltraktor Kubota	€ 45,00	€ 38,50
• Schneepflug	€ 10,00	€ 10,00
• Lautsprecher – Tagespauschale	€ 15,00	€ 15,00
• Notstromaggregat mit Anhänger je Stunde und Tag	€ 20,00	€ 20,00
• Notstromaggregat mit Anhänger über 5 Stunden je Tag - Pauschal	€ 200,00	€ 200,00

Für Externe wird der jeweilige Stundensatz inklusive Mehrwertsteuer weiterverrechnet, sofern die Arbeitsleistung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit fällt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Verrechnungsstundensätze für das Haushaltsjahr 2026 zu beschließen.  
Beschluss einstimmig

## 7. Festlegung des Kassenkreditrahmens für das Haushaltsjahr 2026 – Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 33 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen (§37 Abs. 2 K-GHG). Dies wäre somit ein Betrag von rund € 495.000,--.

Es liegen folgende Finanzierungsvorschläge der örtlichen Raiffeisenbank vor:

Variante 1: Fixzins in der Höhe von 2,675 % ohne Bearbeitungsgebühr und ohne Rahmenprovision.

Variante 2: Variable Zinsen in der Höhe von aktuell 2,55% - Euribor 3-Monats-Satz +0,49% mit vierteljährlicher Anpassung ohne Bearbeitungsgebühr und ohne Rahmenprovision

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Höhe des Kassenkreditrahmes für das Haushaltsjahr 2026 mit € 400.000,-- festzusetzen und das Fixzinsangebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten mit Fixzinsen von 2,675 % ohne Bearbeitungsgebühren und ohne Rahmenprovision anzunehmen.

Beschluss einstimmig

## 8. OTI Albeck KG – Bilanzen 2021-2024 – Beschlussfassung

Wie beim Arbeitsgespräch am 22. April 2025 mit den Beiratsmitgliedern der OTI Albeck KG sowie den Mitgliedern des Kontrollausschusses besprochen und wie auch in der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2025 von GR Herwart Schaar festgehalten, sind die Bilanzen der OTI Albeck KG für die Jahre 2021, 2022 und 2023 noch im Gemeinderat zu beschließen. Für die Bilanz 2024 wurde am 06.11.2025 im Rahmen der Kontrollausschusssitzung gemeinsam mit den Beiratsmitgliedern der OTI Albeck KG und der Steuerberaterin, Frau Mag. Stodolak-Tengg, eine Bilanzbesprechung durchgeführt. Hier wurde besprochen, welche Maßnahmen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation der OTI Albeck KG notwendig bzw. erforderlich wären.

Um die entsprechenden Beschlüsse für die Bilanzen 2021, 2022 und 2023 nachzuholen und die aktuelle Bilanz 2024 zu beschließen, sind folgende Zahlen für die Beschlussfassung relevant:

OTI Albeck KG Orts-Tourismus- und Infrastrukturentwicklung		<b>Bilanz 2021</b>		<b>Bilanz</b> zum 31. Dezember 2021	
<b>Aktiva</b>	31.12.2021 €	31.12.2020 €	<b>Passiva</b>	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.904.325,93	1.660.171,29	1. Variables Kapital	564.183,98	557.544,41
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.301,30	35.226,01	II. Kommanditkapital		
	<b>1.932.627,23</b>	<b>1.695.397,30</b>	1. Bedungene Einlagen	500,00	500,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			III. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. gebundene	15.500,00	15.500,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.326,56	9.049,86		<b>580.183,98</b>	<b>573.544,41</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.668,71</b>	<b>1.550,32</b>	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>896.162,28</b>	<b>910.570,28</b>
			<b>C. Rückstellungen</b>		
			1. sonstige Rückstellungen	2.130,00	1.891,86
			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	468.536,85	215.282,83
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	468.536,85	215.282,83
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-100,92	-170,58
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	-100,92	-170,58
			3. sonstige Verbindlichkeiten	4.710,31	4.878,68
			davon aus Steuern	292,89	3.273,22
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.710,31	4.878,68
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	<b>473.146,24</b>	<b>219.990,93</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.951.622,50</b>	<b>1.705.997,48</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>1.951.622,50</b>	<b>1.705.997,48</b>

# Bilanz 2022

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.890.487,74	1.904.325,93	1. Variables Kapital	562.976,89	564.183,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.037,77	28.301,30	II. Kommanditkapital		
	<b>1.924.525,51</b>	<b>1.932.627,23</b>	1. Bedungene Einlagen	500,00	500,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			III. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. gebundene	15.500,00	15.500,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.425,57	17.326,56		<b>578.976,89</b>	<b>580.183,98</b>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19.874,61	0,00	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>881.754,28</b>	<b>896.162,28</b>
	<b>45.300,18</b>	<b>17.326,56</b>	<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.402,45</b>	<b>1.668,71</b>	1. sonstige Rückstellungen	4.360,00	2.130,00
			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.973.228,14</b>	<b>1.951.622,50</b>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	485.807,11	468.536,85
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	485.807,11	468.536,85
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.751,41	-100,92
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.751,41	-100,92
			3. sonstige Verbindlichkeiten	15.578,45	4.710,31
			davon aus Steuern	12.407,23	292,89
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.578,45	4.710,31
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	<b>508.136,97</b>	<b>473.146,24</b>
				508.136,97	473.146,24
			<b>Summe Passiva</b>	<b>1.973.228,14</b>	<b>1.951.622,50</b>

# Bilanz 2023

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.852.501,56	1.890.487,74	1. Variables Kapital	534.949,43	562.976,89
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.583,49	34.037,77	II. Kommanditkapital		
3. Anlagen in Bau	24.737,97	0,00	1. Bedungene Einlagen	500,00	500,00
	<b>1.903.823,02</b>	<b>1.924.525,51</b>	III. Kapitalrücklagen		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. gebundene	15.500,00	15.500,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>550.949,43</b>	<b>578.976,89</b>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	45.115,55	25.425,57	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>867.346,28</b>	<b>881.754,28</b>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	744,19	19.874,61	<b>C. Rückstellungen</b>		
	<b>45.859,74</b>	<b>45.300,18</b>	1. sonstige Rückstellungen	2.410,00	4.360,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.085,22</b>	<b>3.402,45</b>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	508.065,41	485.807,11
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.951.767,98</b>	<b>1.973.228,14</b>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	508.065,41	485.807,11
			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	13.636,36	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13.636,36	0,00
			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.644,49	6.751,41
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.644,49	6.751,41
			4. sonstige Verbindlichkeiten	4.716,01	15.578,45
			davon aus Steuern	2.205,43	12.407,23
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.716,01	15.578,45
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	<b>531.062,27</b>	<b>508.136,97</b>
				531.062,27	508.136,97
			<b>Summe Passiva</b>	<b>1.951.767,98</b>	<b>1.973.228,14</b>

# Bilanz 2024

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.835.068,35	1.852.501,56	1. Variables Kapital	499.720,43	534.949,43
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.942,40	26.583,49	II. Kommanditkapital		
3. Anlagen in Bau	957.924,41	24.737,97	1. Bedungene Einlagen	500,00	500,00
	<b>2.829.935,16</b>	<b>1.903.823,02</b>	III. Kapitalrücklagen		
			1. gebundene	15.500,00	15.500,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>515.720,43</b>	<b>550.949,43</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>1.576.041,75</b>	<b>867.346,28</b>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.881,57	45.115,55			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	40.690,83	744,19	<b>C. Rückstellungen</b>		
	80.572,40	45.859,74	1. sonstige Rückstellungen	2.700,00	2.410,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	3.913,61	26.015,33			
	<b>84.486,01</b>	<b>71.875,07</b>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.676,21</b>	<b>2.085,22</b>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	640.097,68	534.080,74
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	47.048,08	48.310,60
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	593.049,60	485.770,14
			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	13.636,36
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	13.636,36
			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.119,77	4.644,49
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	85.119,77	4.644,49
			4. sonstige Verbindlichkeiten	89.474,19	4.716,01
			davon aus Steuern	7.332,75	2.205,43
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	83.647,39	2.706,01
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.826,80	2.010,00
				<b>814.691,64</b>	<b>557.077,60</b>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	215.815,24	69.297,46
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	598.876,40	487.780,14
			<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>7.943,56</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.917.097,38</b>	<b>1.977.783,31</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.917.097,38</b>	<b>1.977.783,31</b>

## OTI Albeck KG Gewinn- und Verlustrechnung

	Bilanz 2021	Bilanz 2022	Bilanz 2023	Bilanz 2024
Umsatzerlöse	€ 63.176,26	€ 79.979,39	€ 89.842,19	€ 91.305,88
+ Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-€ 1.186,37	€ -	€ -	
+ sonstige betriebliche Erträge	€ 10.847,45	€ 4.486,22	€ 1.321,07	€ 2.403,88
- Abschreibungen	€ 24.033,10	€ 33.225,94	€ 31.032,46	€ 31.149,16
- sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 39.772,33	€ 52.164,43	€ 66.875,09	€ 74.546,63
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>€ 9.031,91</b>	<b>-€ 924,76</b>	<b>-€ 6.744,29</b>	<b>-€ 11.986,03</b>
+ sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	€ 8,60	€ 1,70	€ -	€ 3,00
- Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	€ 2.400,01	€ 283,60	€ 21.283,17	€ 23.244,56
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-€ 2.391,41</b>	<b>-€ 281,90</b>	<b>-€ 21.283,17</b>	<b>-€ 23.241,56</b>
- Steuern vom Einkommen	€ 0,93	€ 0,43	€ -	€ 1,41
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€ 6.639,57</b>	<b>-€ 1.207,09</b>	<b>-€ 28.027,46</b>	<b>-€ 35.229,00</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag, wie auch in der Beiratssitzung der OTI Albeck KG vom 15. Dezember 2025 besprochen, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung abzusetzen und in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Beschluss einstimmig

## 9. OTI Albeck KG – Budget 2026 – Beschlussfassung

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung der OTI Albeck KG aus dem Jahr 2008 ist im § 8 geregelt, dass das Budget des Folgejahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Es liegt folgender Budgetentwurf der OTI Albeck KG für das Jahr 2026 zur Beschlussfassung vor:

# OTI Albeck KG

## Budget für das Jahr 2026

Ansatz	Einnahmen	Ausgaben
<b>Sirnitz 8</b>		
Erlöse Mieten	€ 32.900,00	
Erlöse Betriebskosten	€ 7.000,00	
Heizkosten		€ 5.000,00
Strom Stiegenhaus/Außenbeleuchtung		€ 300,00
Versicherungen		€ 1.600,00
Grundsteuer		€ 700,00
Instandhaltung		€ 1.000,00
Malerarbeiten Stiegenhaus		€ 3.000,00
Kostenanteil Einfriedungsmauer		€ 5.000,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 15.300,00
<b>Summe Sirnitz 8</b>	<b>€ 39.900,00</b>	<b>€ 31.900,00</b>
<b>Sirnitz 1</b>		
Erlöse Mieten	€ 32.000,00	
Erlöse Betriebskosten	€ 8.200,00	
Heizkosten		€ 5.800,00
Strom Stiegenhaus/Außenbeleuchtung		€ 400,00
Strom Rot-Kreuz-Stelle		€ 300,00
Grundsteuer		€ 500,00
Versicherungen		€ 2.000,00
Internet	€ 500,00	€ 500,00
Instandhaltung		€ 1.000,00
Sonstige Ausgaben		€ 300,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 8.100,00
<b>Summe Sirnitz 1</b>	<b>€ 40.700,00</b>	<b>€ 18.900,00</b>
<b>Sportanlage Sirnitz</b>		
Pachtzinse	€ 11.100,00	€ 500,00
Treibstoffe		€ 400,00
Strom		€ 4.000,00
Versicherungen		€ 400,00
Grundsteuer		€ 100,00
Instandhaltung		€ 3.000,00
Besandung / Düngeplan		€ 11.000,00
Holzverschalung Container		€ 2.500,00
Betriebskosten Wasser/Kanal/Müll		€ 700,00
Sonstige Ausgaben		€ 500,00
<b>Sportanlage Sirnitz</b>	<b>€ 11.100,00</b>	<b>€ 23.100,00</b>
<b>Sirnitz 5</b>		
Mieteinnahmen	€ 10.000,00	
Strom		€ 300,00
Grundsteuer		€ 500,00
Versicherungen		€ 1.100,00
Instandhaltung		€ 500,00

Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 17.000,00
Sonstige Ausgaben		€ 300,00
<b>Summe Sirnitz 5</b>	<b>€ 10.000,00</b>	<b>€ 19.700,00</b>
<b>Sonstiges</b>		
Steuerberatungsaufwand		€ 4.000,00
Spesen Geldverkehr, Kontoführung		€ 500,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen-Liquiditätsdarlehen		€ 6.400,00
<b>Summe Sonstiges</b>	<b>€ -</b>	<b>€ 10.900,00</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 101.700,00</b>	<b>€ 104.500,00</b>

Das Budget der OTI Albeck KG für das Jahr 2026 wurde auch den Beiratsmitgliedern der OTI Albeck KG in der Sitzung am 15.12.2025 zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Budget der OTI Albeck KG für das Jahr 2026 mit Einnahmen von € 101.700,00 und Ausgaben von € 104.500,00 die Zustimmung zu erteilen.  
Beschluss einstimmig

## 10. IKZ-Mittel – Bindung – Beschlussfassung

Im Voranschlag 2026 sind Umlagezahlungen an den Schulgemeinerverband Feldkirchen mit € 64.600,- - ausgewiesen. Da die Mittel für interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) auch für Verbände verwendet werden dürfen, sollte von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht werden und die IKZ-Mittel für das Jahr 2026 in der Höhe von € 50.000,- für die teilweise Bedeckung der Umlagen an den Schulgemeinerverband verwendet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die IKZ-Mittel für das Jahr 2026 in der Höhe von € 50.000,- für die teilweise Bedeckung der Umlagen an den Schulgemeinerverband zu binden.  
Beschluss einstimmig

## 11. Voranschlag 2026 – Beschlussfassung

Am 01. Dezember 2025 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 vom Revisionsbediensteten der Abteilung 3, Herrn Tremschnig, geprüft. Die konkreten Feststellungen der Aufsichtsbehörde sind mit Schreiben vom 02.12.2025, Zahl: 03-FE1-VO-126492/2025-11, im Gemeindeamt eingelangt. Dieses Schreiben ist den Beilagen zum Voranschlag 2026 angeschlossen. Daraus geht hervor, dass die hoheitliche Eigenfinanzkraft der Gemeinde Albeck € -229.200,- beträgt. Dabei sind Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 319.800,- bereits abgezogen.

Die Kundmachung des Voranschlagsentwurfes erfolgte in der Zeit vom 05.12.2025-12.12.2025. Der Voranschlagsentwurf 2026 war in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Albeck abrufbar.

Die konkreten Zahlen und Erläuterungen sind den textlichen Erläuterungen zum Voranschlag zu entnehmen. Aus den Zahlen des Voranschlages in der Ergebnis- u. Finanzierungsrechnung resultiert folgende zu beschließende Voranschlagsverordnung:

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 19. Dezember 2025, Zl. 902/2025/V,  
mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.569.200,00
Aufwendungen:	€ 3.710.700,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 119.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 114.900,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 137.400,00
--	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.533.300,00
Auszahlungen:	€ 4.835.600,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 302.300,00
---	----------------

## **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für die jeweiligen Abschnitte und Unterabschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes und des Personalaufwandes
- Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 400.000,00

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Weiters ist der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) mit folgenden Zahlen für die Jahre 2027 – 2030 zu beschließen:

### Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag

	2027	2028	2029	2030
Erträge	€ 3.442.500,00	€ 3.479.500,00	€ 3.452.200,00	€ 3.486.900,00
Aufwendungen	€ 3.679.900,00	€ 3.571.900,00	€ 3.550.000,00	€ 3.420.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 31.700,00	€ 31.700,00	€ 31.700,00	€ 37.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 114.900,00	€ 113.900,00	€ 63.900,00	€ 57.900,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>-€ 320.600,00</b>	<b>-€ 174.600,00</b>	<b>-€ 130.000,00</b>	<b>€ 46.300,00</b>

### Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag

	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	€ 3.221.900,00	€ 3.260.000,00	€ 3.196.700,00	€ 3.236.400,00
Auszahlungen	€ 3.484.600,00	€ 3.382.300,00	€ 3.355.200,00	€ 3.240.400,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-€ 262.700,00</b>	<b>-€ 122.300,00</b>	<b>-€ 158.500,00</b>	<b>-€ 4.000,00</b>

Im Voranschlagsentwurf 2026 ist auf Seite 295 das Budget der OTI Albeck KG abgebildet. Da dieses Budget in einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossen wurde, ist dieses nicht als Beilage zum Voranschlag erforderlich und daher die Seiten 293-296 zu entfernen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Voranschlagsverordnung für das Haushaltsjahr 2026 mit einem Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € -137.400,- und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes von € -302.300,- und den vorliegenden Zahlen des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- u. Finanzplanes der Jahre 2027-2030 die Zustimmung zu erteilen und aus den Beilagen zum Voranschlag das Budget der OTI Albeck KG auf den Seiten 293-296 zu entfernen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung GR Martin Buchacher und GR Christian Gwenger

### 12. WVA Sirnitz – BA01 – Energiekabel für Hochbehälter – Beschlussfassung

Mit der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten des Bauabschnittes 01 der Wasserversorgungsanlage Sirnitz wurde das Energiekabel nicht mitausgeschrieben. Dieses ist von Seiten des Auftraggebers beizustellen. Auch wurden nun die zwei Verbindungen entlang der Trasse direkt mit der Gemeinde Albeck und nicht mit der Firma Strabag abgerechnet. Es liegt nun die Rechnung der Firma Jerabek W. GmbH & Co KG in der Höhe von € 14.757,41 netto vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Rechnung der Firma Jerabek W. GmbH & Co KG in der Höhe von € 14.757,41 netto die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

### 13. WVA Sirnitz – BA02 – Planungsleistungen – Beschlussfassung

In der Umweltausschusssitzung vom 15.10.2025 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, da der Bauabschnitt 01 günstiger abgeschlossen werden kann als angenommen, dass die Scheiber-, Neuwirth u. Prießquellen inkl. eines neuen Quellsammelschachtes im Jahr 2026 saniert werden sollten. Mit dem Finanzierungsplan für den BA01 wurden € 906.400,- beschlossen. Es wurde bereits andiskutiert, diese Summe auf eine Gesamtinvestition von € 1,00 Mio anzuheben, falls dies mit dem Bauabschnitt 02 erforderlich sein sollte.

Am 16.12.2025 hat mit den betroffenen Grundeigentümern eine erste gemeinsame Besprechung über die geplanten Maßnahmen stattgefunden. Eine Rückmeldung der einzelnen Grundbesitzer wird bis 15.01.2026 erwartet.

Von Seiten der Amtsleitung wurde von der Firma OK ZT GmbH ein Angebot für die Planungsleistungen, Ausschreibung sowie örtliche Bauaufsicht eingeholt. Die Firma OK ZT GmbH ist bereits mit den Thematiken der WVA Sirnitz bestens betraut. Es liegt folgendes Honorarangebot auf Grundlage der Baukosten von € 250.000 vor:

<b>Leistung</b>	<b>Gesamtbetrag in €</b>
LPH 1 Grundlagenanalyse	1.078,46
LPH 2 Vorentwurfsplanung	5.931,50
LPH 3 Entwurfsplanung	8.088,41
LPH 4 Einreichplanung	3.235,37
LPH 5 Ausführungsplanung	9.166,87
LPH 6 Ausschreibung	4.313,82
Mitwirkung an der Vergabe	1.617,68
LPH 7 Begleitung der Bauausführung	2.156,91
LPH 8 Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation	16.716,05
LPH 9 Objektbetreuung	1.617,68
Angebotsbetrag netto	€ 53.922,75
zzgl. Nebenkosten 4,00%	€ 2.156,91
abzgl. Nachlass 20,00%	-€ 11.215,93
Zwischensumme	€ 44.863,73
abzgl. Sondernachlass 5,00%	-€ 2.243,19
Angebotssumme netto	€ 42.620,54
USt. 20,00%	€ 8.524,11
<b>Angebotssumme brutto</b>	<b>€ 51.144,65</b>

Sofern es aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, sämtliche oben genannten Quellvorkommen zu sanieren, werden nach Rücksprache mit der Firma OK ZT GmbH die Leistungsphasen entsprechend der Baukosten bzw. geschätzten Kosten angepasst.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für das vorliegende Honorarangebot der Firma OK ZT GmbH in der Höhe von € 42.620,54 netto einen Grundsatzbeschluss zu fassen, sofern die betroffenen Grundstücksbesitzer die Zustimmung erteilen. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine neuerliche Beratung im Gemeindevorstand. Weiters wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass der vorhandene Finanzierungsplan bzw. die Investitionssumme auf maximal € 1,00 Mio. erweitert wird. Die Beschlussfassungen erfolgen in den entsprechenden Gremien.

Beschluss einstimmig

Es wird der Antrag gestellt, die Sitzung für 10 Minuten zu unterbrechen.

Dieser wird einstimmig angenommen.

#### 14. VVA Hochrindl – BA10 – Annahmeerklärung des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Beschlussfassung

Mit 11. Dezember 2025 ist der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt. Dabei handelt es sich um die Bundesförderung für den Bauabschnitt 10 der Wasserversorgungsanlage Hochrindl mit einer Förderhöhe von € 52.500,--. Diese Förderhöhe bezieht sich auf die angenommen Bausumme von € 210.000,--. Es handelt sich dabei um eine nicht rückzahlbare Förderung. Die Auszahlung erfolgt in 50 halbjährlichen Zahlungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Annahmeerklärung des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über € 52.500,-- die Zustimmung zu erteilen  
Beschluss einstimmig

#### 15. Generalsanierung Turnsaal – Finanzierungsplan – Beschlussfassung

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2025 beschlossen, steht für die Sanierung des Turnsaales ein Betrag von € 900.000,-- zu Verfügung. Aktuell finden konkrete Planungsarbeiten statt, da erste Kostenschätzungen den verfügbaren Betrag um rund € 260.000 überschreiten. Mit dem Revisionsbediensteten wurde der Finanzierungsplan abgestimmt und liegt wie folgt zur Beschlussfassung vor:

<b>Investitions- und Finanzierungsplan - Generalsanierung Turnsaal</b>							
A) Mittelverwendungen*							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Bausumme inkl. Honorar Baumeister	855.000		680.000		175.000		
Planungsleistungen Elektrotechnik	21.000		21.000				
Planungsleistungen HKLS	24.000		24.000				
Summe:	900.000	-	725.000	-	175.000	-	-
B) Mittelaufbringungen*							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Kärntner Bildungsbaufonds	675.000		500.000		175.000		
Rücklage Volksschule/Turnsaal	72.700		72.700				
KIG-Mittel	52.300		47.900	4.400			
Bedarfszuweisungsmittel a.R 2025	100.000		100.000				
Summe:	900.000	-	720.600	4.400	175.000	-	-

Die € 175.000,-- sind Mittel des Kärntner Bildungsbaufonds, welche als Überbrückungskredit bereits im Jahr 2026 zur Auszahlung gebracht werden und im Jahr 2028 mit den Mitteln des Bildungsbaufonds aufgerechnet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für die Generalsanierung Turnsaal mit Einnahmen und Ausgaben von € 900.000,-- die Zustimmung zu erteilen.  
Beschluss einstimmig

#### 16. Generalsanierung Turnsaal – Vergabe der Planungsleistungen – Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 03.04.2025 wurde der Beschluss gefasst, die Planungsleistungen an die bereits im Jahr 2021 involvierten Firmen zu vergeben. Eine entsprechendes Auftragschreiben ist noch nicht ergangen. Nun liegen konkrete Angebotszahlen vor welche wie folgt lauten:

Planungsleistungen HKLS – Ingenieurbüro Salbrechter GmbH = € 24.000,-- brutto

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ingenieurbüro Salbrechter GmbH mit den Planungsleistungen HKLS in der Höhe von € 24.000,-- brutto zu beauftragen.  
Beschluss einstimmig

Planungsleistungen Elektro – Ingenieurbüro Hartl & Co GmbH = € 20.227,96 brutto

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ingenieurbüro Hartl & CO GmbH mit den Planungsleistungen Elektro in der Höhe von € 20.227,96,-- brutto zu beauftragen.  
Beschluss einstimmig

Planungsleistungen Baumeister – REGE Plan & Bau GmbH = € 33.000 brutto

Planungsleistungen Baumeister – Firma Build.Ing Baumanagement = € 40.596,00 brutto (Planung, Ausschreibung u. Auftragsvergabe – ohne Bauaufsicht)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma REGE Plan & Bau GmbH lt. Honorarangebot vom 17.12.2025 für die Punkte 1- 3 inkl. Einreichplanung und Energieausweis in der Höhe von € 22.400,- mit den Planungsleistungen (Einreichplanung, Energieausweis, Planunterlagen für bauliche Maßnahmen, Ausschreibung inkl. Preisspiegel und Vergabevorschlag, Erstellen Sicherheits- u. Gesundheitsplan Baukoordination) zu beauftragen.

Beschluss einstimmig

## 17. Verbindungsstraße Fischerhof-Haidnerkreuz – Sanierung – Beschlussfassung

Auszug aus der Bauausschusssitzung vom 14.10.2025, TOP 7:

Seit dem Jahr 2021 liegt ein Ansuchen der Fischerhof Huber GmbH für die Sanierung der Verbindungsstraße Fischerhof-Haidnerhof vor. Im Ausbauprogramm 2026 der Agrarbehörde ist die Asphaltierung der Verbindungsstraße Fischerhof-Haidnerkreuz über eine Länge von 650 lfm. eingeplant. Die Verwaltung dieses Wegstückes betrifft die Gemeinde Albeck und die Gemeinde Deutsch-Griffen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 150.000,--. Von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung liegt bereits seit Juli 2023 eine Förderzusage über € 60.000,-- vor. Der Restbetrag von € 90.000,-- müsste von den Gemeinden aufgebracht werden. In einem Vorgespräch mit der Gemeinde Deutsch-Griffen wurde in Aussicht gestellt, dass die Gemeinde Deutsch-Griffen den gesamten Gemeindeanteil übernimmt. Die Gemeinde Albeck würde ihren Anteil von € 45.000,-- beginnend mit dem Jahr 2027 über drei Jahre an die Gemeinde Deutsch-Griffen refundieren.

Der Ausschussobmann stellt den Antrag über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, über die geplante Finanzierung zu befinden. Von Seiten der Ausschussmitglieder wird jedoch festgehalten, dass sich in der Gemeinde Albeck andere Straßenstücke in einem desolateren Zustand befinden und zuerst saniert werden sollten.

Beschluss einstimmig

Von der Amtsleitung wurde mit Ing. Adunka von der Agrartechnik nochmals gesprochen, ob die Bausumme noch gesenkt werden könnte. Es wird im Frühjahr noch ein Besichtigungstermin stattfinden.

Im Gemeindegebiet Albeck befinden sich ca.175 lfm. Entlang der Gemeindegrenze verlaufen ca. 350 lfm und ca. 125 lfm verlaufen im Gemeindegebiet von Deutsch-Griffen. In der Kostenschätzung der Agrartechnik wurden 650 lfm mit Baukosten von € 150.000 angenommen.

Im Gemeindevorstand wurde der Grundsatzbeschluss für die Umsetzung dieses Projektes gefasst. Es ist die kostengünstigste Variante umzusetzen. Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Gemeinde Deutsch-Griffen.

Im Gemeinderat der Gemeinde Deutsch-Griffen wurde bereits der Finanzierungsplan für dieses Vorhaben beschlossen. Dieser beinhaltet einen Gemeindeanteil der Gemeinde Albeck in der Höhe von € 45.000 im Jahr 2027.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Sanierung der Verbindungsstraße Fischerhof-Haidnerkreuz mit einem Gemeindebeitrag der Gemeinde Albeck in der Höhe von maximal € 45.000,-- bzw. 30 % der Baukosten im Jahr 2027 die Zustimmung zu erteilen. Es sind die Baukosten bzw. der Gemeindeanteil der Gemeinde Albeck so gering als möglich zu halten.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung GR Martin Buchacher

Es wird weiters der Antrag gestellt, dass mit dem Bürgermeister der Gemeinde Deutsch-Griffen eine Vereinbarung über eine längerfristige Rückzahlung des Gemeindebeitrages der Gemeinde Albeck von maximal € 45.000,-- bzw. 30% der Bausumme abzuschließen ist.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmhaltung GR Martin Buchacher

## 18. Verordnung über Gewichtsbeschränkungen anlässlich der Tauwetterperiode 2026 - Beschlussfassung

# VERORDNUNG

(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Gemeinde Albeck, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2026 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit § 43 Abs. 1. lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 52/2024, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### § 1

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 9,0 t Gesamtgewicht**

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 9,0 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Trattenstraße

### § 2

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht**

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Alplstraße

### § 3

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht**

Auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a. Dorfbichl
- b. Platzerweg
- c. Schmiedweg
- d. Kirchplatz
- e. Badstraße
- f. Benesirnitz
- g. Blumenweg
- h. Dullerweg
- i. Fischerhof-Haidner
- j. Hofernstraße
- k. Kassiermüllner Weg
- l. Klingbachweg
- m. Leitenweg

- n. Possacher Weg
- o. Preineggerweg
- p. Schlossweg
- q. Schusterweg
- r. Sonnenstraße
- s. St. Leonhardstraße
- t. St. Ruprechterweg
- u. Steinbrücke
- v. Weppernigweg
- w. Widitscher Straße
- x. Zirbenweg
- y. BG Lamm
- z. BG Stron
- aa. BG Bichlkeuschenweg
- bb. BG Frankenberg-Piskowitz
- cc. BG Gillendorfer
- dd. BG Hiaslalm
- ee. BG Jury Kreuz – Hochrindl Landesstraße
- ff. BG Klingbachweg
- gg. BG Spitzwiesen-Kalsberg
- hh. BG Nußbaumerweg
- ii. BG Laubensag
- jj. BG Albeck Obere Schattseite
- kk. BG Oberdörfel-Sonnseite
- ll. BG Steinbrücke-Oberndorf
- mm. BG Winterschnigweg
- nn. WG Heißwiese-Widitsch
- oo. WG Winkl

#### **§ 4**

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht**

- a. Alte Hochrindl
- b. Alte Hochrindlstraße
- c. Auerhahnweg
- d. Birkhahnweg
- e. Drei-Kreuz-Weg
- f. Fernblickweg
- g. Harderweg
- h. Kirchenweg
- i. Koflerweg
- j. Kruckenblickweg
- k. Lärchenweg
- l. Oberer Galischweg
- m. Quellenweg
- n. Schafferweg
- o. Steingartenweg
- p. Tatarmannweg
- q. Teichweg
- r. Unterer Galischweg
- s. Ursula-Bründl-Weg
- t. Winkelbachweg

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

- 1) Von den unter den §§ 1, 2 und 3 verfügten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§27 StVO);
  - b) Fahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekom Austria AG zur Behebung von Störungen;
  - c) Fahrzeuge zur Behebung von Wasser- u. Kanalleitungsschäden
  - d) Fahrplanmäßige Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung und von Privatlinien;
  - e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
  - f) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GesmbH;
  - g) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister nach vorherigem schriftlichem Antrag
- 2) Die Fahrten nach Abs. 1 sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.
- 3) Die Behörde kann auf schriftlichen Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 52/2024, Ausnahmegenehmigungen von den verfügbaren Gewichtsbeschränkungen erteilen.  
Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. der StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß §52 lit. a) Z 9c leg. cit der StVO mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel „infolge Tauwetter“ an den Anfangspunkten der Straßenzüge kundzumachen.
- 2) Diese Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters.
- 3) Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2026 Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden, die Zustimmung zu erteilen. Ein Inkrafttreten der Gewichtsbeschränkungen erfolgt nicht vor 20. Jänner 2026.

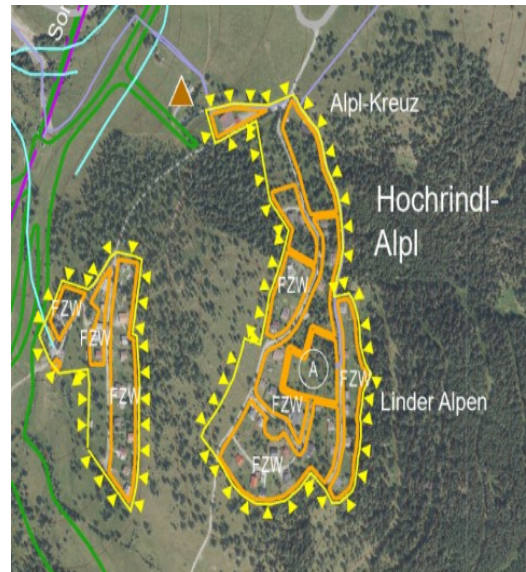
Beschluss einstimmig

## 19. Örtliches Entwicklungskonzept – weitere Vorgangsweise

Am 03. Dezember 2025 hat die fachliche Abnahme in Person von Frau DI Polesnig und Herrn DI Ebner von der Abteilung 15 unter Beisein der Mitglieder des Gemeindevorstandes, Amtsleiter und Frau Wutte vom Raumplanungsbüro RPK ZT GmbH stattgefunden.

Im Rahmen dieser Abnahme wurden die ausgewiesenen Siedlungsgrenzen im Bereich Hochrindl-Alpl mit einem Fragezeichen versehen. Von Seiten der Frau DI Polesnig können diese Arrondierungen jedenfalls im ÖEK verbleiben. Es ist auch möglich, dass diese noch herausgenommen werden. Allerdings muss dies dann einheitlich erfolgen.

Von Seiten der Amtsleitung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach erfolgter Kundmachung des örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Änderungen mehr möglich sind. Daher sollten diese Unklarheiten noch vor der Kundmachung besprochen werden. Bei der Beschlussfassung im Gemeinderat können nur mehr begründete Einwendungen, welche im Rahmen der Kundmachung eingelangt sind, berücksichtigt werden. Ansonsten ist eine neuerliche Kundmachung erforderlich.



Mit 17.12.2025 ist ein Schreiben der Bürgerinitiative Hochrindl eingelangt, welches den Mitgliedern des Gemeinderats am selben Tag übermittelt wurde und bei der heutigen Sitzung verlesen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das örtliche Entwicklungskonzept mit den im ausgewiesenen Siedlungsgrenzen im Bereich Hochrindl-Alpl, wie oben ersichtlich, kundzumachen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmhaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Roland Obersteiner, GR Martin Buchacher, GR Christian Gwenger, GR Markus Hofreiter und GR Helga Wernig

## 20. Widmungen

7/2025

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1734/6, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 192 m<sup>2</sup> von bisher Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet.

Während der Kundmachung in der Zeit vom 11.11.2025 bis zum 09.12.2025 gab es keinerlei Einwendungen.

Die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geforderten Stellungnahmen der Wildbach- u. Lawinenverbauung sowie der Bezirksforstinspektion liegen vor und sind positiv. Die Bezirksforstinspektion hält in der Stellungnahme jedoch fest, dass eine Rodungsanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen einzubringen ist.

Die geforderte Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring liegt noch nicht vor.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 7/2025 mit welchem eine Teilfläche der Parzelle Nr.: 1734/6, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 192 m<sup>2</sup> von bisher Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet wird, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Für die nächsten zwei Widmungspunkte (8a und 8b/2025) erklärt sich 1. Vizebürgermeister Markus Prieß für befangen.

8a/2025

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 1150/1 und 1150/2, beide KG. Großreichenau (72313) im Ausmaß von 278 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Während der Kundmachung in der Zeit vom 11.11.2025 bis zum 09.12.2025 gab es keinerlei Einwendungen.

Die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion liegt vor und ist positiv. Die geforderte Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring liegt noch nicht vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 8a/2025 mit welchem Teilflächen der Parzellen Nr.: 1150/1 und 1150/2, beide KG. Großreichenau (72313) im Ausmaß von 278 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet werden, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

8b/2025

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 1130 und 1134, beide KG. Großreichenau (72313) im Ausmaß von 602 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes



Während der Kundmachung in der Zeit vom 11.11.2025 bis zum 09.12.2025 gab es keinerlei Einwendungen.

Die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion liegt vor und ist positiv. Die Bezirksforstinspektion hält in der Stellungnahme jedoch fest, dass eine Rodungsanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen einzubringen ist. Die geforderte Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring liegt noch nicht vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 8b/2025 mit welcher Teilflächen der Parzellen Nr.: 1130 und 1134, beide KG. Großreichenau (72313) im Ausmaß von 602 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes umgewidmet werden, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## 21. Verbindungsstraße Schlossweg

### a. Vermessungskosten – Beschlussfassung

Nach der Asphaltierung des Schlossweges wurde im Jahr 2022 mit den Vermessungsarbeiten begonnen, um den tatsächlichen Wegverlauf herzustellen. Nach der Begehung mit sämtlichen angrenzenden Grundbesitzern konnte nun die Endvermessung durchgeführt werden. Aufgrund dessen, dass entlang des Schlossweges auch teilweise die Grenze der Katastralgemeinden verläuft, hat es einen Mehraufwand gegeben.

Vom Vermessungsbüro Raspotnig liegt nun die Honorarnote vom 03.12.2025 über € 5.953,20 brutto vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Rechnung des Vermessungsbüros Raspotnig über die Honorarnote von € 5.953,20 brutto die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

**b. Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz – Übernahme und Auflassung von öffentlichem Gut - Beschlussfassung**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 19. Dezember 2025, Zahl: 004-1/2025/V über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Albeck, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 98/2024, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung, LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

**§ 1**

**Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Michael Raspotnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i. K., vom 21.10.2024, GZ. 398/22, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG. 72301 Albeck und 72329 St. Leonhard, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Albeck, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Albeck, EZ 50000, KG. 72301 Albeck und EZ 50000, KG. 72329 St. Leonhard, übernommen und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

**§ 2**

**Auflassung öffentliches Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Michael Raspotnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i. K., vom 21.10.2024, GZ. 398/22, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Albeck, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den EZ 1, 60, 92, 94, alle KG. 72301 Albeck, zugeschrieben und die Widmung zum öffentlichen Gebrauch aufgehoben.  
In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Albeck angeschlagen worden ist, in Kraft.

Vom Bürgermeister wird noch angemerkt, dass bei der Begehung mit den Grundbesitzern vereinbart wurde, dass die Übernahme bzw. Auflassung der einzelnen Trennstücke ohne finanzielle Abgeltung erfolgt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung über die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Albeck nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

**22. Einlauf**

Keine Anträge eingelangt

Ende der Sitzung: 16.17 Uhr